



SATZUNG

§ 1

NAME

Der Verein führt den Namen BSC Essen 86 e.V.
Er hat seinen Sitz in Essen.

Der Verein kann Mitglied in Verbänden und Vereinigungen werden, deren Zweck die Förderung des Bridgespiels ist.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

ZWECK

Ziel und Zweck des Vereins sind Pflege und Förderung des Bridgespiels in kameradschaftlicher Atmosphäre nach den Regeln des Deutschen Bridge-Verbandes.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Zu besonderen persönlichen Anlässen kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern ein Präsent überreichen.

Der Verein beteiligt sich an Turnieren des Deutschen Bridge-Verbandes und Freundschaftswettkämpfen.



Mit Ausnahme hoher Feiertage und bei Betriebsferien des Spiellokals findet pro Woche mindestens ein Clubturnier statt. Die Art des Turniers bestimmt der Vorstand aufgrund entsprechender Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist gleichlautend mit dem des Verbandes, vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres.

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

Satzungsänderung vom 28.01.2005:

Es wird zwischen einer aktiven Mitgliedschaft und einer passiven Mitgliedschaft unterschieden. Jedes Mitglied ist automatisch passives Mitglied und zahlt dafür seinen Jahresgrundbeitrag. Erwirbt ein Mitglied ein Gutscheineheft für den Besuch von Clubturnieren, erklärt es automatisch seine aktive Mitgliedschaft und der Preis für das/die gekaufte Gutscheinehefte(n) wird Bestandteil des jährlichen Beitrags.

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jeder Person offen, die bereit ist, sich den Gepflogenheiten des Clubs zu unterwerfen. Die Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden. Über die Aufnahme in den Club entscheidet der Vorstand.

Mit der Erstmitgliedschaft verbunden ist die Verpflichtung zur Zahlung der Verbandsbeiträge. Dem Club können auch Zweitmitglieder beitreten, d.h. Personen, die bereits Mitglied anderer Vereine sind.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod



Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss mindestens vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.

Ausschluss erfolgt bei Verstößen gegen die Vereinssatzung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Vorlage eines schriftlichen Antrags, der ausführlich begründet sein muss.

§ 5

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Zweck des Vereins. Kameradschaftliches Verhalten im Sinne der Turnierordnung des Deutschen Bridge-Verbandes ist selbstverständlich.

Jedes Clubmitglied ist gehalten, die Vorstandsmitglieder mit allen Kräften zu unterstützen, insbesondere bei den Veranstaltungen.

Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt die Satzung an. Jedes Mitglied erkennt die zur Durchführung der verschiedenen Turniere erlassenen Bestimmungen an.

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Für Schüler und Studenten beträgt der Beitrag die Hälfte.

Der Vorstand kann eine Aufnahmegebühr für Neumitglieder vorsehen. Zweckgebundene, einmalige Umlagen sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 6

GASTSPIELER

Jedes Clubmitglied kann Gastspieler zu den Clubräumen mitbringen.

Mitglieder anderer DBV-Gruppen können bis 15 Minuten vor Spielbeginn zu den Clubturnieren kommen.

Gastspieler entrichten das von der Mitgliederversammlung festgelegte Gastspielgeld.



§ 7

VERWALTUNGS- UND BESCHLUSSORGANE

Der Verein verwaltet sich durch folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 8

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Verwaltungsorgan. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung vier Wochen vor der Versammlung.

Auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder oder des Vorstandes muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens enthalten:

- a) Bekanntgabe der Niederschrift über die Mitgliederversammlung
- b) Tätigkeitsbericht des Vorstandes
- c) Kassenbericht
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

Die Tagesordnung wird mit der Einberufung bekanntgegeben.



Anträge zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter geleitet.

Für die Beschlüsse und Wahl gilt einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Abstimmung erfolgt durch Handaufheben oder – auf Antrag – durch Stimmzettel.

Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied ist zulässig. Jedoch kann auf ein anderes Mitglied nur eine Stimme übertragen werden.

§ 9

VORSTAND

Die Verwaltung besorgt der Vorstand. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzender
- b) Stellvertretender Vorsitzender
- c) Schriftführer
- d) Sportwart
- e) Kassierer
- f) Punktesekretär

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt der Restvorstand bis zur Mitgliederversammlung einen Ersatzmann.

Die Aufgaben des Schriftführers, des Sportwarts und des Punktesekretärs können auch von anderen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen werden.

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung auch einen Geschäftsführer vorschlagen.

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Er kann auch andere Mitglieder des Vereins hinzuziehen.



Satzungsänderung vom 28.01.2005:

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Kassierer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 9a

BEURKUNDUNG DER BESCHLÜSSE

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Vorstandssitzungen werden vom Schriftführer oder einem Vertreter beurkundet.

§ 10

KASSENPRÜFER

Die Kasse ist jährlich einmal durch einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehört, zu prüfen.

§ 11

SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Anträge hierzu sind als besonderer Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen.

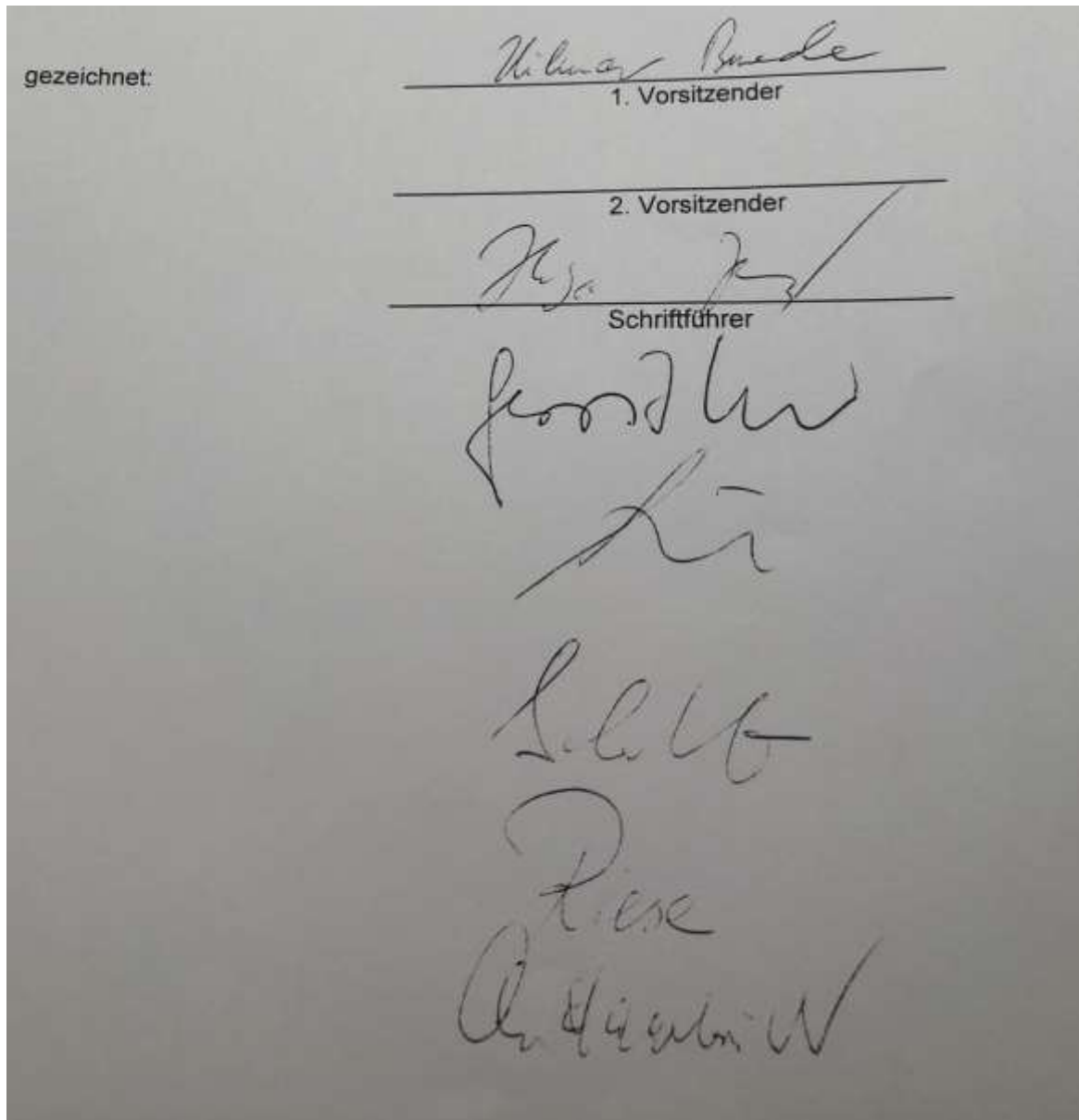
§ 12

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei ist auch über die Verwendung des Vermögens zu entscheiden.



Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 26.01.2001 beschlossen und genehmigt.



Satzungsänderung gem. Mitgliederversammlung vom 28.01.2005.